

1 Erstzertifizierung

1.1	Antragsprüfung	€ 400,00
1.2	Gutachtenprüfung	€ 400,00
1.3	schriftliche/mündliche Prüfung	€ 900,00

Jeder Sachverständige erhält ein Zertifikat und einen Stempel, diese bleiben Eigentum der IQ-ZERT. Gebühren für das Erstzertifikat und den Erststempel sind vom Sachverständigen nicht gesondert zu entrichten.

Bei Sachverständigen, die im beantragten Zertifizierungsbereich eine öffentliche Bestellung und Vereidigung oder eine Zertifizierung jeweils mit absolvierter Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachweisen können, kann die Gebühr für die Teilnahme an der Prüfung (1.3) ganz oder teilweise erlassen werden. Die IQ-ZERT behält sich vor zu überprüfen, ob Art und Inhalt der Prüfung vergleichbar sind.

Sachverständige, die bereits in einem weiteren Bereich nach der DIN EN ISO 17024:2012 durch die IQ-ZERT zertifiziert wurden, können eine Reduzierung der Kosten gemäß Ziffer 1. auf bis zu 80 % erreichen. Die Reduzierung richtet sich hier nach dem Aufwand für die IQ-ZERT.

Die Festlegung der Höhe einer eventuellen Reduzierung von Gebühren liegt im o.g. Bereich im Ermessen der IQ-ZERT. Der genaue Satz wird jeweils vor der Vertragsschließung bekannt gegeben.

2 Wiederholungsprüfung

2.1	Wiederholungsprüfung schriftlich	€ 500,00
2.2	Wiederholungsprüfung mündlich	€ 400,00
2.3	Wiederholungsprüfung Gutachtenprüfung	€ 400,00

3 Überwachungsverfahren und Nachprüfungen

3.1	Jährliche Überwachung	€ 300,00
3.2	Wiederholungsprüfung Gutachtenprüfung	€ 300,00

Die Überwachungsgebühren werden fällig mit Beginn des Zertifizierungsjahres. Das Zertifizierungsjahr läuft ab Datum der Zertifizierung abweichend vom Kalenderjahr.

4 Rezertifizierung (gilt ab neuem Vertragsdatum)

4.1	Rezertifizierungsverfahren einschließlich Überwachungsverfahren im Jahr der Rezertifizierung	€ 600,00
4.2	Wiederholungsprüfung Gutachtenprüfung	€ 300,00

Es folgt dann wieder das Überwachungsverfahren.

5 Wiederaufnahme

5.1	Wiederaufnahme der Zertifizierung innerhalb eines Kalenderjahres	€ 700,00
5.2	Wiederaufnahme der Zertifizierung innerhalb von 3 Kalenderjahren (danach wird ein komplettes Neungsverfahren erforderlich.)	€ 900,00

6 Weitere Gebühren

6.1	Mahngebühren werden fällig, wenn Zahlungsziele nicht eingehalten werden.	€ 20,00
6.2	Weitere Gebühren umfassen Angebote, die nicht in dieser Gebührenordnung benannt sind. Der Umfang des Angebots wird zwischen Kunde und IQ-ZERT festgelegt. Die zugehörige Gebühr wird von der IQ-ZERT vor Durchführung bekannt gegeben.	

- 6.3 Durch Einsprüche entsteht ein teilweise nicht unerheblicher Aufwand für die IQ-ZERT. Die IQ-ZERT behält sich vor, bei Einsprüchen dem Einspruchsführer diese Kosten ganz oder teilweise in Rechnung zu stellen. Hierzu wird mit Annahme des Einspruchs ein Betrag von € 500,00 von der IQ-ZERT eingenommen. Ergibt sich aufgrund des Einspruchs eine Veränderung in der bewerteten Prüfungsleistung in der Art, dass ein Prüfungsteil oder eine Gutachtenüberprüfung dann positiv gewertet wird, wird der Betrag in voller Höhe zurückerstattet. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspruch nicht gerechtfertigt ist oder zu keiner oben genannten Veränderung der Bewertung führt, wird der Betrag in voller Höhe einbehalten.
- 6.4 Sachverständigen-Ausweis (auf Wunsch) € 35,00
6.5 Zweitausfertigung eines Zertifikats (auf Wunsch) € 30,00
6.6 Zweiter Stempel (auf Wunsch) € 50,00
6.7 Fremdsprachiges Zertifikat / Stempel (auf Wunsch) je € 100,00

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Antragsteller erhält eine Rechnung über die Gebühren des Zertifizierungsverfahrens. Die Gebühr zur Antragsprüfung ist unabhängig von der Zulassung und der Prüfungsteilnahme zu entrichten. Nach der Anmeldung für einen Prüfungstermin ist die Teilnahme an der Prüfung verbindlich.
- 7.2 Bei Abmeldungen von weniger als vier Wochen vor Prüfungsbeginn werden 50 % der Prüfungsgebühren als Stornokosten fällig. Bei Abmeldungen, die weniger als 3 Tage vor Prüfungsbeginn eingehen, bei Fernbleiben von der Veranstaltung oder bei Abbruch der Teilnahme ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist möglich, soweit dieser die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Bei Absage wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 7.3 Der Zahlungstermin wird dem Antragsteller auf der Rechnung mitgeteilt. Bei nicht fristgerechter Zahlung tritt nach Ablauf von 5 Werktagen des vorgegebenen jeweiligen Zahlungszieles unabhängig einer Mahnung gemäß § 286 ff BGB der Verzug ein. Die IQ-ZERT kann dann zur Forderungserbringung Dritte (Rechtsanwalt, Inkassounternehmen) zu Lasten des Säumigen beauftragen. Mit dem ersten Tag des Verzugs fallen Zinsen in gesetzlicher Höhe an.
- 7.4 Die Teilnahme an der Prüfung bedingt immer die vorherige Überweisung aller Rechnungsbeträge.
- 7.5 Die Bearbeitung der Dokumente und Verfahren erfolgt gemäß Eingang der entsprechenden Gebühren und der vollständigen Unterlagen des jeweiligen Verfahrensabschnitts.
- 7.6 Alle Gebühren zzgl. ges. MwSt.
- 7.7 Die IQ-ZERT behält sich vor, im Falle eines kurzfristigen Ausfalls des Prüfers, zu geringer Anzahl an Anmeldungen oder anderer unvorhersehbarer Gründe, Veranstaltungen abzusagen und Anmeldungen zu stornieren. Wir informieren Sie rechtzeitig. Bereits bezahlte Prüfungsgebühren erhalten Sie zurück. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ein Recht auf Teilnahme an Prüfungen mit begrenzter Teilnehmerzahl besteht nicht.

8 Geltungszeitraum

Diese Gebührenordnung gilt vom **01.01.2019 bis zum 31.12.2019**.

(Ausnahme: Die Gebühren zu 1. und 2. gelten zum Zeitpunkt der Antragstellung der Erst- bzw. Rezertifizierung)

9 Ausländische Verfahren

Die Gebühren für im Ausland tätige Sachverständige werden nach der Wirtschaftskraft des Landes und nach den Bedingungen des jeweiligen Marktes dort festgelegt. Sie sind für alle Sachverständige eines Landes gleich hoch.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

IQ-ZERT, Institut für Qualitätssicherung & Zertifizierung GmbH & Co. KG, Umlandstraße 10, 53757 Sankt Augustin
Tel: 0 22 41 – 168 -15 88 Fax: 0 22 41 – 168 - 34 64 Email: info@iq-zert.de www.iq-zert.de